

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 22 (1951)

Heft: 8

Artikel: Stipendien für Schwererziehbare?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir hoffen gerne, dass Sie sich unseren Erwägungen nicht verschliessen und uns in unseren Bestrebungen zur steten Verbesserung des schweizerischen Anstaltswesens unterstützen. Indem wir Ihnen hierfür herzlich danken, grüssen wir Sie, sehr geehrte Herren, mit vorzüglicher Hochachtung:

*Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit
Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare
Schweiz. Katholischer Anstaltenverband
Verein für schweizerisches Anstaltswesen.*

Stipendien für Schwererziehbare?

Im Juliheft von «Pro Juventute» wirft Jugendanwalt Dr. R. Joos, (Schaffhausen) die Frage auf, ob es nicht am Platz wäre, auch für Schwererziehbare Stipendien zu gewähren, um ihnen den Weg zu einer Berufslehre zu ebnen, wobei er sie durchaus positiv beantwortet. Es erscheint uns sehr erfreulich, dass von Seite eines Jugendanwaltes eine derartige Anregung gemacht wird, da sie wohl mehr Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie nicht in erster Linie von Anstaltsleitern erfolgt, sondern von diesen unterstützt wird. Dr. Joos verkennt die Schwierigkeiten keineswegs, die der Gewährung von Stipendien an Schwererziehbare noch entgegenstehen, doch findet er: «Sollen nun Burschen und Mädchen, die in schlechten Lebensverhältnissen aufgewachsen sind und *deshalb fehlbar* wurden, von der Vergünstigung, die ein Lehrstipendium für sie bedeuten würde, ebenso ausgeschlossen sein, wie ein Uebeltäter, der aus bösem Willen oder verbrecherischer Veranlagung Vormundschaftsbehörde oder Jugendgericht beschäftigt.»

Seine eindrucksvolle Darlegung der Bedeutung der beruflichen Ausbildung schliesst er mit den Worten: «Was aber vielleicht noch viel mehr im öffentlichen Interesse liegt, ist der Lebensinhalt, der einem Schwererziehbaren durch seinen Beruf gegeben wird, der ihn aufrecht hält, ihn nicht als Flugsand im Erwerbsleben hin- und herreiben und am Rande untergehen lässt, der auch diesen vom Schicksal wenig begünstigten Menschen *Freude am Leben und Menschenwürde* verleiht.

Es sollten darum Wege gefunden werden, um es Gemeinde und Staat zu ermöglichen, auch in solchen Fällen durch ihre Beiträge aus den Stipendiengeldern Lehren zu ermöglichen oder zu erleichtern.»

Möge sich die optimistische Auffassung von Dr. Joos als richtig erweisen: «Jeder, der einen Stipendienfonds verwaltet oder dem die Verteilung von Stipendien anvertraut ist, hilft mit Freude dort, wo er den Eindruck erhält, dass die eingesetzten Mittel gute Früchte zeitigen. Wie erfreulich wäre es, wenn er diese Freude auch jungen Leuten mitteilen dürfte, die es nicht wagten oder glaubten, es nicht wagen zu dürfen, ihren Berufswunsch zu äussern, weil schon früh dunkler Schatten auf ihr Leben fiel!»

Um sich zu verjüngen, braucht man sich bloss — da man die Wahl hat — die gute Seite auszumalen. Denn Alter besteht in nichts als im Vorkehren der verrosteten Seite.
Jean Paul.

Als Abwechslung einmal eine erfrischende

Zitronen- oder Orangencrème

hergestellt mit

CRÈMEPULVER **DAWA**

Verlangen Sie mit Ihrer Crèmepulver-
Bestellung unsere Rezepte

DR. A. WANDER A.G., BERN
Telephon (031) 5 50 21

TEBEZID-CHIMASEPT

SPUTUM- UND WÄSCHE-DESINFEKTIONSMITTEL

angewendet in ½ und 1%igen Lösungen

**SICHERE KEIMTÖTUNG IST VON
AUSSCHLAGGEBENDER
BEDEUTUNG BEI
DER FACHLICHEN BEWERTUNG
VON DESINFIZIERENDEN
LÖSUNGEN IN JEDEM
ANSTALTS- UND SPITALBETRIEB**

Ueber Leistungen und Eigenschaften der TEBEZID-Gebrauchslösungen liegen Prüfungsberichte aus 4 verschiedenen amtlichen Instituten vor.

Die Betriebskosten sind ausserordentlich günstig, da 1 Liter 1%ige Lösung nur ca. 8Rp. u. ½%ige Lösung nur ca. 4Rp. kostet.

Man wende sich an die Herstellerfirma

Laboratorium CHIMA S.A. St. Gallen